

Beiträge

Anerkennung und Anfechtung der
Vaterschaft

RA Kerstin Müller, Köln*

I. Einleitung

Durch die Geburt eines Kindes ändert sich nicht nur das Leben, sondern u. U. auch der aufenthaltsrechtliche Status der Eltern, auch wenn diese nicht verheiratet sind. Ist das Kind z. B. deutsch, können die Eltern in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes kommen für die Eltern Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 36 oder aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) in Betracht, soweit das Kind über einen Aufenthaltsstatus verfügt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Elternschaft geklärt ist.

II. Elternschaft

Die biologischen Eltern sind nicht zwangsläufig auch aus rechtlicher Sicht Eltern.

1. Die gesetzlichen Regelungen zur Elternschaft

Die Feststellung der Mutterschaft für ein Kind ist einfach, jedenfalls bei Geburt des Kindes in Deutschland: Gemäß § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist Mutter, wer das Kind geboren hat.

Problematisch ist im Ausländerrecht in der Regel die Vaterschaft. Gemäß § 1591 BGB ist Vater,

- wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist
- wer die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft nach § 1600 d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG¹ gerichtlich festgestellt ist.

Fall: Frau Ibisevic² erwartet ein Kind. Sie weiß, wer der Vater ist. Dieser hat aber weder an einer Beziehung zu ihr noch an dem Kind ein Interesse. Frau Ibisevic wendet sich daraufhin an das Jugendamt.

Ist der mögliche Vater weder mit der Mutter verheiratet noch hat er die Vaterschaft anerkannt, kann die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft beim Amtsgericht am Wohnort des Kindes beantragt werden. Dabei kann das Jugendamt unterstützend tätig werden. Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer mit der Mutter während der Empfängniszeit sexuell verkehrt hat. Dies ist von der Mutter glaubhaft zu machen. Eine eidesstattliche Versicherung ist insoweit ausreichend. Als Empfängniszeit gilt in der Regel die Zeit vom 300. bis zum 181. Tag vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages (§ 1600 d Abs. 3 BGB).

Die Vermutung gilt allerdings nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen. In der Regel wird das Amtsgericht einen Vaterschaftstest einholen, wenn der potenzielle Vater die Vaterschaft bestreitet. Frau Ibisevic hat also die Möglichkeit, die Vaterschaft für ihr Kind gerichtlich feststellen zu lassen. Hierdurch können sich – neben den möglichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bei einem deutschen Vater – auch unterhaltsrechtliche Folgen ergeben, da grundsätzlich eine Unterhaltsverpflichtung des Vaters besteht.

Fall: Frau Lorenza lebt seit dem 12.5.2007 getrennt von ihrem Mann. Sie beginnt eine neue Partnerschaft. Am 20.8.2008 reicht sie die Scheidung ein. Am 14.1.2009 wird ihr Kind geboren. Biologischer Vater ist ihr neuer Partner. Am 24.2.2009 wird sie geschieden. Wer ist rechtlich als Vater anzusehen?

Im Fall von Frau Lorenza ist ihr geschiedener Mann rechtlich Vater des Kindes, da das Kind noch vor der Scheidung geboren wurde.

2. Die biologische Vaterschaft

Es gibt Situationen, in denen eine Person biologisch, aber nicht rechtlich Vater eines Kindes ist. Dies kann z. B. passieren, wenn das Kind in einer Ehe mit einem anderen Mann geboren wurde und Anfechtungsfristen im Hinblick auf die Vaterschaft versäumt wurden.

Auch der »nur« biologische Vater kann sich auf seine Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG berufen, wenn zwischen ihm und seinem Kind eine soziale Beziehung besteht, die darauf beruht, dass er zumindest eine Zeitlang tatsächlich Verantwortung für das Kind übernommen hat.³ Darüber hinaus dürfte er inzwischen auch dann ein Aufenthaltsrecht geltend machen können, wenn er bisher als biologischer Vater keine Umgangskontakte hatte, diese aber ernsthaft anstrebt. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – allerdings in einem familienrechtlichen Fall – entschieden, dass bei Verweigerung eines Umgangsrechts in diesen Fällen eine Verletzung des Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegt.⁴

III. Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft eines Kindes kann bei nicht miteinander verheirateten Eltern anerkannt werden. Dies ist grundsätzlich auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Zuständig sind die Standes- und Jugendämter, der Rechtspfleger eines Amtsgerichts, aber auch ein Notar; da die Erklärung

* Kerstin Müller ist Rechtsanwältin für Ausländer- und Asylrecht in Köln.

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

² Name geändert.

³ BVerfG, Beschluss vom 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96 –, OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.1.2010 – 4 ME 14/10 – ASYLMAGAZIN 2010, S. 80.

⁴ EGMR, Urteil vom 21.12.2010 – 20578/07 – (Anayo ./ BRD), asyl.net, M18209.

Beiträge

öffentlich beurkundet werden muss. Hält sich der potenzielle Vater im Ausland auf, kann die Vaterschaft auch bei der deutschen Botschaft seines Aufenthaltsstaates anerkannt werden, sofern er in dem Staat ein Aufenthaltsrecht hat.

Der Vorteil einer Anerkennung durch eine Behörde ist die Kostenfreiheit, der Vorteil einer Anerkennung durch den Notar, dass dieser nicht verpflichtet ist, im Falle der Kenntnis eines illegalen Aufenthalts die Ausländerbehörde zu benachrichtigen. Er ist allerdings verpflichtet, beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, dem Standesamt zu übersenden (§ 1597 Abs. 2 BGB).

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.

Gemäß § 1594 Abs. 2 BGB ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

Fall: Herr Igbo, der biologische Vater des Kindes von Frau Lorenza (s. o.), sucht mit dieser am 20.1.2009 das Jugendamt auf und will die Vaterschaft anerkennen.

Hier besteht das Problem, dass durch die Geburt des Kindes in der Ehezeit rechtlich die Vaterschaft des früheren Ehemannes angenommen wird (s. o., §§ 1591, 1594 Abs. 2 BGB). Eine Vaterschaftsanerkennung durch Herrn Igbo würde daher rechtlich zunächst keine Wirksamkeit entfalten. Da sein Kind jedoch nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wurde, gilt die Regelung des § 1594 Abs. 2 BGB nicht, wenn Herr Igbo spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Vaterschaft anerkennt (§ 1599 Abs. 2 BGB). Erforderlich ist allerdings, dass der (frühere) Ehemann der Vaterschaftsanerkennung zustimmt. Diese Zustimmung kann z. B. auch während des Scheidungstermins stattfinden (vgl. § 180 S. 2 FamFG). Die Anerkennung wird aber erst frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam. Stimmt der Ex-Mann von Frau Lorenza somit der Vaterschaftsanerkennung zu, ist – gesetzt den Fall, die Scheidung wird am 24.2.2009 auch rechtskräftig – Herr Igbo ab diesem Zeitpunkt auch rechtlich als Vater des Kindes anzusehen.

Was aber ist, wenn das Kind vor Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wird? In diesem Fall bleibt nur die Vaterschaftsanfechtung, so dass die gesetzlich festgelegte Vaterschaft des früheren Ehemannes beseitigt wird.

IV. Vaterschaftsanfechtung⁵

1. Anfechtungsberechtigung und Verfahren

Anfechtungsberechtigt sind gemäß § 1600 Abs. 1 BGB

- der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§§ 1592 Nr. 1 und 2, 1593 BGB)
- der Mann, der an Eides Statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben
- die Mutter

- das Kind und
- die zuständige, anfechtungsberechtigte Behörde bei vorangegangener Vaterschaftsanerkennung.

Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnort des Kindes. Im Fall von Frau Lorenza könnten z. B. Frau Lorenza oder ihr Exmann die Vaterschaft für das Kind anfechten. Will aber Herr Igbo die Vaterschaft des Ex-Mannes anfechten, ist gemäß § 1600 Abs. 2 BGB Voraussetzung, dass

- zwischen dem Kind und seinem »Noch-Vater« keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und
- Herr Igbo leiblicher Vater des Kindes ist.

Seit 2008 kann auch eine Behörde die Vaterschaft anfechten (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt:

Bundesland	anfechtungsberechtigte Behörde(n)
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Freiburg
Bayern	Regierung von Mittelfranken
Berlin	Bezirke
Brandenburg	Landkreise und kreisfreie Städte
Bremen	Stadtamt Bremen/Magistrat Bremerhaven
Hamburg	Behörde für Inneres
Hessen	Regierungspräsidien
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für innere Verwaltung
Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen Köln und Arnsberg
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Saarland	Landesverwaltungsamt
Sachsen	Landesdirektionen
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt
Schleswig-Holstein	Landräte der Kreise/Bürgermeister der kreisfreien Städte
Thüringen	Landesverwaltungsamt

Erhält die Ausländerbehörde oder eine deutsche Botschaft Kenntnis von konkreten Tatsachen, die ein behördliches Anfechtungsrecht möglich erscheinen lassen, hat sie diese der anfechtungsberechtigten Behörde mitzuteilen (§ 90 Abs. 5 AufenthG). Dies gilt auch für andere öffentliche Stellen (§ 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG), die bei Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von solchen Tatsachen erhalten. Das Jugendamt ist allerdings nur dann zu einer Information der Ausländerbehörde verpflichtet, wenn dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Da das Jugendamt in besonderer Weise für das Kindeswohl verantwortlich ist, wäre aus hiesiger Sicht die Information dann nicht zulässig, wenn hierdurch der Verlust der Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltsrechtes des Kindes oder die Trennung von einem Elternteil zu befürchten wäre.

Gemäß § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels auszusetzen, sobald sie ih-

⁵ Vgl. hierzu auch Antwort der BReg. auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke u. a. vom 18.3.2010, BR-Drs. 17/1096, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/010/1701096.pdf> (Zugriff 31.1.2011).

re Mitteilung an die anfechtungsberechtigte Behörde abgegeben hat. Sie ist gemäß § 87 Abs. 6 AufenthG von der anfechtungsberechtigten Behörde über die Vorbereitung oder Erhebung einer Klage oder die Entscheidung, dass von einer Klage abgesehen wird und von den Familiengerichten über die gerichtliche Entscheidung zu informieren.

Im Verfahren ist das Kind der Beklagte. Wird die Vaterschaft durch eine Behörde angefochten, kann das Kind durch die Mutter vertreten werden.⁶ Dies gilt nur dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Interessensgegensatz zwischen dem Kind und dessen Mutter bestehen; in diesem Fall ist ein Ergänzungspflege gemäß §§ 1629 Abs. 2 S. 3, 1796 BGB zu bestellen.⁷

Für die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung gelten Fristen. Geht die Vaterschaftsanfechtung von einem Familienmitglied aus, muss sie grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Die Frist beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Familienmitglied von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600 b Abs. 1 BGB).⁸

Geht die Anfechtung von einer Behörde aus, beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr. Sie beginnt, wenn die anfechtungsberechtigte Behörde – also nicht zwingend die Ausländerbehörde – von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ihr Anfechtungsrecht vorliegen. Im Fall der Behördenanfechtung gibt es zudem eine absolute Ausschlussfrist von fünf Jahren nach wirksamer Anerkennung der Vaterschaft für ein im Bundesgebiet geborenen Kindes oder nach dessen Einreise (§ 1600 b Abs. 1 a S. 3 BGB). Nach diesem Zeitpunkt ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

Fall: Das Kind von Herrn Ahmed wird am 30.1.2007 geboren, am 2.2.2007 erkennt er die Vaterschaft an. Am 23.4.2007 erfährt die zuständige Behörde von Anhaltspunkten für eine sog. Scheinvaterschaft. Am 29.5.2008 ficht sie die Vaterschaft an.

Auf den ersten Blick scheint die Ein-Jahres-Frist hier nicht beachtet zu sein. In Altfällen – d. h. Geburten bzw. Einreisen vor dem Inkrafttreten des behördlichen Anfechtungsrechts – beginnt der Lauf der Jahresfrist des § 1600 b Absatz 1 a BGB allerdings nicht vor dem 1.6.2008 (Artikel 229 § 16 EGBGB). Die Behörde konnte daher bis zum 1.6.2009 anfechten und liegt noch innerhalb der Frist.

2. Anfechtungsgrund

Wurde die Vaterschaft zuvor anerkannt, besteht im Anfechtungsverfahren eine Vermutung für die Vaterschaft (§ 1600 c Abs. 1 BGB).

Sonderregelungen gelten im Falle der Anfechtung durch eine Behörde. So setzt die Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB voraus, dass zwischen dem Kind und dem Vater, der die Vaterschaft anerkannt hatte, keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Eltern-

teiles geschaffen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist von einer sozial-familiären Beziehung auszugehen, wenn der gesetzliche Vater für das Kind eine tatsächliche Verantwortung trägt.

Fall: Herr Younis, ein deutscher Staatsangehöriger, erkennt am 6.7.2010 die Vaterschaft des am 30.3.2010 geborenen Kindes Rita an. Die Mutter von Rita, die bisher geduldet wurde, beantragt aufgrund der nunmehr deutschen Staatsangehörigkeit ihres Kindes eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Sie lebt mit Herrn Younis schon seit 2008 zusammen. Dennoch will die Behörde die Vaterschaft im März 2011 anfechten.

Gemäß § 1600 Abs. 4 S. 2 BGB ist von der Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel auszugehen, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Herr Younis lebt mit seinem Kind inzwischen ein Jahr zusammen. Es besteht daher bereits eine gesetzliche Vermutung für die Übernahme der Verantwortung für sein Kind.

Erst wenn die gesetzliche Vermutung des § 1600 Abs. 4 S. 2 BGB nicht eingreift, ist zu prüfen, ob die Übernahme tatsächlicher Verantwortung durch die Wahrnehmung von typischen Elternrechten und -pflichten bestätigt werden kann. Dabei ist die Zahlung von Unterhalt zwar ein Indiz, aber allein nicht ausreichend.⁹ Entscheidend ist der tatsächliche, regelmäßige Umgang mit dem Kind, der mit der Übernahme von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben einhergeht.¹⁰ Hier sollte im gerichtlichen Verfahren unter Angabe von Beweismitteln (Zeugenbeweis, Fotos etc.) detailliert dargelegt werden, wie sich die Beziehung zwischen Vater und Kind gestaltet. Das Gericht ist nämlich grundsätzlich an den Vortrag der Parteien gebunden. Von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen darf es nur berücksichtigen, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen, oder wenn der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung nicht widerspricht (§ 177 Abs. 1 FamFG). Das Gericht wird allerdings in aller Regel das Jugendamt anhören (§ 176 Abs. 1 FamFG).

Eine genetische Abstammungsuntersuchung können gemäß § 1598 a BGB nur die Familienmitglieder verlangen. Es ist allerdings zu beobachten, dass von den Amtsgerichten – wie auch von den Ausländerbehörden im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Verfahren – fast stereotyp Abstammungsgutachten gefordert bzw. eingeholt werden. § 178 FamFG sieht aber eine Duldungspflicht für entsprechende Untersuchungen nur bei Erforderlichkeit vor. Im Falle der Vaterschaftsanfechtung durch Behörden ist jedoch vorrangig zu prüfen, inwieweit eine sozial-familiäre Bezie-

⁶ OLG Oldenburg, Urteil vom 12.5.2009 – 13 UF 19/09 –, FamRZ 2009, 1925, asyl.net, M18429.

⁷ OLG Hamburg, Beschluss vom 28.10.2009 – 12 UF 110/09 –, Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilferecht 2010, 72, asyl.net, M18430.

⁸ Zu fristverlängernden Ausnahmen siehe § 1600 b Abs. 2 bis 6 BGB.

⁹ Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 16.9.2010 – 16 UF 107/10 – ZAR 2010, 67, 69.

¹⁰ BT-Drs. 16/3291, S. 13.

hung besteht, so dass die Erforderlichkeit in der Regel nicht zu bejahen sein dürfte. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen einer einstweiligen Anordnung festgestellt, dass der Zwang zum Abstammungstest den elterlichen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 GG zuwiderlaufen könne, da durch das Ergebnis die soziale Beziehung zum Elternteil gestört werden könne.¹¹ Dem ist zu folgen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Weigerung des Mutter oder des Kindes, an einer DNA-Untersuchung teilzunehmen, Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei.¹² Das Kind hat somit das Recht auf Nichtwissen seiner Abstammung. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht auch dem Vater ein Recht auf Wissen um die Abstammung des Kindes zugesprochen,¹³ so dass die Regelung des § 1598 a BGB geschaffen wurde. Sie konstituiert jedoch gerade nicht ein Recht der Behörden und Gerichte, insbesondere beim Bestehen einer sozial-familiären Beziehung diese durch die Einholung eines Abstammungsgutachtens zu gefährden. Sowohl in ausländer- als auch familienrechtlichen Verfahren sollte daher der Einholung eines Abstammungsgutachtens eine sorgfältige Beratung der Beteiligten vorausgehen und dieser gegebenenfalls widersprochen werden.

3. Folgen der wirksamen Anfechtung

Ist die Vaterschaft wirksam angefochten, werden die Wirkungen der Vaterschaftsanerkennung rückwirkend beseitigt. Der bisherige Vater ist rechtlich nicht mehr als Vater anzusehen. Dies kann auch aufenthaltsrechtliche Folgen haben:

Hatte das Kind durch die damalige Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Vater gemäß § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, verliert es diese durch die Anfechtung wieder. Dieser Eingriff kann aber eine Verletzung von Art. 16 Abs. 1 GG durch Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit darstellen. Dies soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann gelten, wenn das betroffene Kind sich in einem Alter befindet, in dem Kinder üblicherweise ein eigenes Vertrauen auf den Bestand ihrer Staatsangehörigkeit entwickelt haben.¹⁴ Für Kinder im Alter von drei Jahren wird dies verneint,¹⁵ für den Eintritt in die Grundschule bejaht.¹⁶

Diskutiert wird, ob das Kind für den Fall des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38 Abs. 1 AufenthG¹⁷ beantragen kann.¹⁸ Dafür spricht, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht keine Rechtsregel gibt, nach der ein zunächst wirksamer, jedoch ex tunc vernichteter Rechtsakt so zu behandeln ist, als wäre er von vornherein unwirksam gewesen.¹⁹ Entscheidend ist allein, dass der Erwerb zu irgendeinem Zeitpunkt wirksam war, mag der Erwerb in einer rückwirkenden Betrachtung auch nicht stattgefunden haben.²⁰ Sollte daher die Wirksamkeit der Anfechtung bekannt werden, sollte vorsorglich innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 38 Abs. 1

S. 2 AufenthG ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38 Abs. 1 AufenthG gestellt werden.

Hat das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit, aber durch die Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsrecht erworben, kann dieses zurückgenommen werden. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil bisher vom Status des Kindes ein Aufenthaltsrecht abgeleitet hat.

V. Fazit

Insbesondere die Vaterschaft kann im Aufenthaltsrecht Probleme aufwerfen, die die Kenntnis familienrechtlicher Vorschriften oder die Zusammenarbeit mit Anwälten, die im Familienrecht spezialisiert sind, erforderlich machen. Die Hervorhebung der sozial-familiären Beziehung durch den Gesetzgeber im Bereich der Vaterschaftsanfechtung sollte sowohl in aufenthalts- als auch familienrechtlichen Verfahren mit Bezügen zum Ausländerrecht ernst genommen und nicht durch den pauschalen Verweis auf die biologische Abstammung konterkariert werden. Für die Einholung eines Abstammungsgutachtens ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungen in aller Regel kein Raum.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 7.10.2010 – 1 BvR 2509/10 – asyl.net, M17713 und BVerfG, Beschluss vom 28.2.2011 – 1 BvR 440/11 – asyl.net, M18392.

¹² BGH, Urteil vom 12.1.2005 – XII ZR 60/03 – XII ZR 227/03 –.

¹³ Beschluss vom 13.2.2007 – 1 BvR 421/05 –.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 24.10.2006 – 2 BvR 696/04 – ASYLMAGAZIN 1–2/2007, S. 58 ff.

¹⁵ VG Potsdam, Beschluss vom 31.7.2008 – 3 L 172/08 – asyl.net, M14481.

¹⁶ VG Hamburg, Urteil vom 25.9.2009 – 5 K 1457/08 – asyl.net, M18431.

¹⁷ In § 38 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ehemalige Deutsche geregelt.

¹⁸ Lesenswert hierzu OVG NRW, Beschluss vom 19.11.2008 – 18 E 816/08 – asyl.net, M14522.

¹⁹ Urteil vom 29.10.1996 – 1 C 37.93 –.

²⁰ Geyer in HK-AuslR, § 38 AufenthG Rn 11; nach Redaktionsschluss wird sich das BVerfG am 19.4.2011 im Verfahren 1 C 16.10 mit einem vergleichbaren Fall befassen.